

Allgemeine Bedingungen des Netzzugangs zum Verteilernetz

der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (AB VN)

genehmigt durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) am 29. Juni 2015

I. Allgemeiner Teil

§ 1 PRÄAMBEL

- (1) Bei dem Verteilernetz der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (im weiteren „Verteilernetzbetreiber“ oder „GAS CONNECT AUSTRIA“) handelt es sich um ein Hochdrucknetz mit nicht-odoriertem Erdgas.

§ 2 GEGENSTAND DER AB VN

- (1) Diese AB VN regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bezüglich der beiden Verträge:
 1. Netzzutrittsvertrag: Vereinbarung zwischen Anschlussnehmer und Verteilernetzbetreiber zur erstmaligen Herstellung eines Netzanschlusses oder zur Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
 2. Netzzugangsvertrag: Vereinbarung zwischen Netzbenutzer und Verteilernetzbetreiber betreffend die Inanspruchnahme des Netzes an einem bestehenden Netzanschluss.
- (2) Die Technischen Anforderungen für den Anschluss an das Verteilernetz der GAS CONNECT AUSTRIA, die Sonstigen Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung und das Preisblatt sind integraler Bestandteil dieser AB VN.
- (3) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Vertragspartner gelten darüber hinaus insbesondere das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) sowie die auf Basis des GWG 2011 erlassenen Verordnungen, in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Kapazitätserweiterung im Sinne des § 33 (2) GWG 2011 ist nicht Gegenstand dieser AB VN. Wird dem Netzzugangsberechtigten vom Verteilernetzbetreiber der Netzzugang gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 GWG 2011 verweigert, kann der Netzzugangsberechtigte einen Antrag auf Kapazitätserweiterung beim Verteilernetzbetreiber einbringen. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung gemäß § 41 GWG 2011.

§ 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 7 GWG 2011, der auf Basis des GWG 2011 erlassenen Verordnungen sowie der Sonstigen Marktregeln, Kapitel 1, in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die folgenden Definitionen:
 1. *Anschlussbedingungen*: Die Technischen Anforderungen für den Anschluss an das Verteilernetz der GAS CONNECT AUSTRIA zusammen mit den im Netzzutrittsvertrag vereinbarten standortspezifischen Details.
 2. *Anschlussnehmer*: Vertragspartner des Verteilernetzbetreibers im Netzzutrittsvertrag.
 3. *Einschränkbarer Netzzugang*: Netzzugangsvertrag, wo dem Verteilernetzbetreiber das Recht eingeräumt ist, den Netzzugang mit einer definierten Vorlaufzeit einzuschränken. Der Netzbenutzer wird dabei zur Umsetzung der Einschränkung aufgefordert.
 4. *Kundenanlage*: Die gastechnischen Anlagen des Anschlussnehmers ab der Netzanschlussanlage.

5. *Netzanschlussanlage*: Die Netzanschlussanlage besteht aus der Anschlussleitung, die die Kundenanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, der Gasdruckregelanlage, der Messeinrichtung inkl. Datenübertragung, den Stromversorgungs- und Fernwirkanlagen, den Sicherheitseinrichtungen und weiteren Einrichtungen, die für den Netzzutritt und Netzzugang erforderlich sind.
 6. *Netzzutrittswerber*: Der Netzzugangsberechtigte, der eine Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses auf Grundlage dieser AB VN beantragt.
 7. *Netzdienstleistung*: Die im Netzzugangsvertrag vereinbarte Leistung des Verteilernetzbetreibers.
- (2) Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit es nicht ausdrücklich anders vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.

§ 4 ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN VERTEILERNETZBEDINGUNGEN

- (1) Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrags zu diesen AB VN geänderte AB VN genehmigt, wird der Verteilernetzbetreiber dies sowie eine nachvollziehbare Wiedergabe der Änderungen binnen vier Wochen nach der Genehmigung dem Vertragspartner in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben bekannt geben und ihm auf dessen Wunsch die geänderten AB VN zusenden. Änderungen der AB VN gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten ab der Mitteilung folgenden Monatsersten als vereinbart. Beeinsprucht der Vertragspartner die Anwendung der abgeänderten AB VN innerhalb von vier Wochen nach Inkennzeichnung schriftlich, so hat der Verteilernetzbetreiber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Der Verteilernetzbetreiber hat den Vertragspartner auf die Folgen seines Einspruches bzw. seines Verzichtes auf einen Einspruch ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

II. Netzzutritt

§ 5 GEGENSTAND DES NETZZUTRITSVERTRAGS

- (1) Der Netzzutrittsvertrag regelt die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses.
- (2) Der Verteilernetzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung der Netzanschlussanlage verantwortlich. Die Messung erfolgt über online-gemessene Lastprofilzähler, soweit nicht aufgrund von gesetzlichen Vorschriften ein anderes Verfahren anzuwenden ist. Die Netzanschlussanlage wird vom Verteilernetzbetreiber hergestellt, betrieben, instand gehalten und stillgelegt, soweit nicht Teile der Netzanschlussanlage vom Anschlussnehmer selbst beigestellt werden. Der Anschlussnehmer ist für die betriebsbereite Erstellung und in weiterer Folge Betrieb, Instandhaltung und ggf. Stilllegung der von ihm beigestellten Teile der Netzanschlussanlage verantwortlich, soweit nicht im Netzzutrittsvertrag anders vereinbart. Er hat diese Teile der Netzanschlussanlage aber jedenfalls nach den Vorgaben des Verteilernetzbetreibers zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Bei einer allenfalls erforderlichen Odorierung des Erdgases

werden zwischen Verteilernetzbetreiber und Anschlussnehmer die entsprechenden Rechte und Pflichten für den Einzelfall vereinbart.

- (3) Der Verteilernetzbetreiber gibt dem Netzzutrittswerber die möglichen Anschlusspunkte und Anschlussbedingungen für konkrete Anlagen auf Anfrage bekannt.
- (4) Der Verteilernetzbetreiber hat mit dem Netzzutrittswerber eine angemessene und verbindliche Frist für die Durchführung des Netzzutritts zu vereinbaren. Wird der Netzzutritt in Abwesenheit des Netzzutrittswerbers hergestellt, ist dieser über die Durchführung umgehend schriftlich zu informieren. Ist für die Durchführung des Netzzutritts die Anwesenheit des Netzzutrittswerbers erforderlich, gilt § 21 Abs. 1 sinngemäß.
- (5) Jeder Vertragspartner betreibt die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden gastechnischen Anlagen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik auf seine Kosten und hält sie auf seine Kosten instand.
- (6) Der Anschlussnehmer ist gemäß § 75 GWG 2011 verpflichtet, das vom Verteilernetzbetreiber veranschlagte Netzzutrittsentgelt zu bezahlen.

§ 6 ANTRAG AUF NETZZUTRITT

- (1) Der Netzzutrittswerber oder ein Bevollmächtigter hat die erstmalige Herstellung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Verteilernetzbetreiber auf Grundlage dieser AB VN zu beantragen. Mit dem Antrag auf Netzzutritt anerkennt der Netzzutrittswerber diese AB VN. Der Antrag hat zumindest die Angaben gemäß Anlage 1 der Verordnung gem. § 41 GWG 2011 zu enthalten.
- (2) Auf entsprechende Anfrage wird der Verteilernetzbetreiber den Netzzutrittswerber innerhalb von vierzehn Tagen über eine Ansprechperson und einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zur Erstellung eines Kostenvoranschlags informieren.
- (3) Die weitere Vorgangsweise gemäß Absatz (2) beinhaltet u. a.:
 1. Festlegung des geeigneten Netzanschlusspunkts
 2. Technische Ausgestaltung der Netzanschlussanlage
 3. Abstimmung, welche Teile der Netzanschlussanlage vom Netzzutrittswerber selbst beigestellt werden
 4. Erstellung eines Kostenvoranschlags innerhalb angemessener Frist
- (4) Der Verteilernetzbetreiber wird auf vollständige Anträge auf Netzzutritt innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender, Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise reagieren, insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses. Der Verteilernetzbetreiber wird die ggf. benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzzutrittswerber anfordern.
- (5) Bei Anerkennung des Kostenvoranschlags und des Vorschlags betreffend die weitere Vorgehensweise gemäß Absatz (4) durch den Netzzutrittswerber schließt der Verteilernetzbetreiber mit dem Netzzutrittswerber einen Netzzutrittsvertrag zu diesen AB VN ab.

- (6) Sollten vom Verteilernetzbetreiber nicht zu vertretende Umstände eine Verzögerung des Netzzutritts bewirken, kann der Verteilernetzbetreiber eine angemessene Änderung der vereinbarten Frist gemäß § 5 Absatz (4) verlangen. Der Verteilernetzbetreiber wird den Anschlussnehmer davon rechtzeitig in Kenntnis setzen. Die geänderte Frist ist schriftlich zu vereinbaren.
- (7) Der Verteilernetzbetreiber hat das Recht zu einer angemessenen Anpassung der gemäß § 5 Absatz (4) vereinbarten Frist, falls der Anschlussnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ihre Mitwirkungspflichten verletzen, insbesondere bezüglich:
 1. der Planung und ggf. erforderlicher weiterer Unterlagen;
 2. einer ggf. erforderlichen Teilvorauszahlung oder der Bereitstellung von Sicherheiten;
 3. der Ermöglichung der Grundstücksnutzung und Beibringung der Zutrittsrechte.Die Anpassung der Frist ist schriftlich zu vereinbaren.

§ 7 PLANUNG UND ERRICHTUNG DER NETZANSCHLUSSANLAGE

- (1) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig vor Abschluss des Netzzutrittsvertrags über die jeweiligen Ansprechpartner und Kontaktinformationen, sowie danach rechtzeitig über deren Änderungen, informieren.
- (2) Nach Abschluss des Netzzutrittsvertrags führt der Verteilernetzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter die Planung und Errichtung der Netzanschlussanlage durch.
- (3) Der Anschlussnehmer ist zur Mitwirkung in der Planung und Errichtung verpflichtet, insbesondere bezüglich der Bereitstellung von erforderlichen Unterlagen und falls durch den Anschlussnehmer Teile der Netzanschlussanlage bereitgestellt und/oder errichtet werden.
- (4) Art und Lage der Netzanschlussanlage sowie Änderungen werden in Absprache mit dem Anschlussnehmer unter Wahrung seiner berechtigten Interessen sowie der Beachtung der Regeln der Technik vom Verteilernetzbetreiber bestimmt.
- (5) Der Verteilernetzbetreiber stimmt mit dem Anschlussnehmer die genaue örtliche Lage der Grenze zwischen der Kundenanlage und der Netzanschlussanlage sowie deren technische Spezifikation ab. Diese wird nach Abschluss der Planung in eine Anlage des Netzzutrittsvertrags aufgenommen.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich zur rechtzeitigen Bereitstellung der Informationen, die zur Erfüllung der Vertragspflichten des jeweils anderen Vertragspartners erforderlich sind.
- (7) Der Verteilernetzbetreiber informiert den Anschlussnehmer unverzüglich über die Fertigstellung der Netzanschlussanlagen und wird dem Anschlussnehmer den frühestmöglichen Termin zur erstmaligen Inbetriebnahme mitteilen.

§ 8 EIGENTUM UND GRUNDSTÜCKSNUTZUNG

- (1) Die Teile der Netzanschlussanlage, mit Ausnahme der vom Anschlussnehmer bereitgestellten Teile, gehören zu den Betriebsanlagen des Verteilernetzbetreibers. Soweit sie nicht im Eigentum des Verteilernetzbetreibers stehen, sind sie ihm zur Nutzung zu

überlassen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die konkrete Dokumentation der Eigentumsgrenze erfolgt im Anlagenschema, das eine Beilage zum Netzzutrittsvertrag darstellt.

- (2) Die im Eigentum des Verteilernetzbetreibers stehenden Teile der Netzanschlussanlage werden ausschließlich vom Verteilernetzbetreiber oder einem von ihm benannten Dritten betrieben, instand gehalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf ohne Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber keine Einwirkungen auf die Netzanschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen.
- (3) Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass die Zu- und Fortleitung von Erdgas über sein Grundstück und ggf. Grundstücke Dritter möglich ist. Daneben muss die Verlegung von Leitungen und die Aufstellung von Bestandteilen der Netzanschlussanlage, inkl. der notwendigen Anfahrtswege sowie die Einhaltung von erforderlichen Schutzmaßnahmen, entsprechend der Regeln der Technik, dauerhaft gewährleistet sein.
- (4) Der Anschlussnehmer räumt dem Verteilernetzbetreiber unentgeltlich die für die Erstellung, Änderung, Instandhaltung und den Betrieb der Netzanschlussanlage erforderlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten ein. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstückes, hat er die entsprechende Bewilligung des Grundstückseigentümers einzuholen. Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter des durch die Netzanschlussanlage zu erschließenden Grundstückes ist, hat er die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Wartung der Netzanschlussanlage auf dem anzuschließenden Grundstück unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Dies gilt sinngemäß auch bei jedem Wechsel des Grundstückseigentümers.
- (5) Der Verteilernetzbetreiber benachrichtigt den Anschlussnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Anschlussnehmers zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer verständigt den Verteilernetzbetreiber über Maßnahmen und Gegebenheiten auf seinem Grundstück, die Einrichtungen des Verteilernetzbetreibers gefährden könnten.
- (6) Muss für den Netzzutritt eine besondere Netzanschlussanlage errichtet werden, so kann der Verteilernetzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzzutrittsverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Verteilernetzbetreiber darf die Netzanschlussanlage auch für andere Zwecke im Rahmen des Netzbetriebs benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- (7) Der Anschlussnehmer hat dem Verteilernetzbetreiber jede Beschädigung der Netzanschlussanlage unverzüglich mitzuteilen, sobald er diese erkennt oder soweit diese im Rahmen der gewöhnlichen Sorgfaltspflicht für den Anschlussnehmer erkennbar ist.

- (8) Nach Auflösung des Netzzutrittsvertrages ist der Verteilernetzbetreiber berechtigt, seine Einrichtungen jederzeit von den benutzten Grundstücken zu entfernen. Wenn der Grundstückseigentümer es verlangt, ist der Verteilernetzbetreiber dazu verpflichtet, ausgenommen es besteht eine entsprechende Dienstbarkeit, eine sonstige schriftliche Vereinbarung oder die Einrichtungen waren für die Versorgung des Grundstücks bestimmt.
- (9) Weiters ist der Verteilernetzbetreiber berechtigt, die Benutzung der Grundstücke auch noch über eine angemessene Zeit nach Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig ist. In den übrigen Fällen hat der Verteilernetzbetreiber das Grundstück in angemessener Zeit zu räumen und die erforderlichen Arbeiten abzuschließen.
- (10) Der Verteilernetzbetreiber kann nach Vertragsablauf, soweit sicherheitstechnisch erforderlich, jederzeit die Trennung der Netzanschlussanlage vom Verteilernetz auf Kosten des (ehemaligen) Anschlussnehmers verlangen. Dabei werden die in der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 vorgesehenen Entgelte verrechnet.

§ 9 KUNDENANLAGE

- (1) Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass die Kundenanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer gastechnischer Anlagen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verteilernetzbetreibers nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sind.
- (2) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung der Kundenanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer die Kundenanlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- (3) Die Kundenanlage muss nach den Vorschriften dieses Vertrages, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, betrieben und instand gehalten werden. Die Arbeiten dürfen nur durch hierfür fachlich geeignete Personen ausgeführt werden und die verwendeten Materialien und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und den Regeln der Technik entsprechen.
- (4) Der Anschlussnehmer informiert den Verteilernetzbetreiber über Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, wenn mit Rückwirkungen auf die Netzanschlussanlage oder das Netz des Verteilernetzbetreibers zu rechnen ist. Insbesondere ist bei Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage vom Anschlussnehmer zu gewährleisten, dass die im Netzzutrittsvertrag vereinbarten Anschlussbedingungen und die Anforderungen an die Gasbeschaffenheit eingehalten werden.
- (5) Der Verteilernetzbetreiber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kundenanlage vor und, um Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verteilernetzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebnahme jederzeit – bei Verdacht auf Gefahr im Verzug unangekündigt – unter Beachtung allenfalls vorhandener Sicherheitsbestimmungen des Anschlussnehmers zu überprüfen. Der Verteilernetzbetreiber hat den An-

schlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage übernimmt der Verteilernetzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit dieser Anlage.
- (7) Der Verteilernetzbetreiber behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Instandhaltung der Kundenanlage nach den Regeln der Technik zu verlangen.
- (8) Sämtliche Regelungen zur Kundenanlage gelten sinngemäß für Teile der Netzanschlussanlage, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen, insbesondere im Fall der Bereitstellung der Messeinrichtung durch den Anschlussnehmer. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion dieser Teile der Netzanschlussanlage liegt aber jedenfalls in der Verantwortung des Verteilernetzbetreibers. Der Verteilernetzbetreiber legt den Zeitpunkt, ab dem die Verrechnung durch das eingebaute Messgerät anerkannt wird, fest. Der Anschlussnehmer hat insbesondere zu gewährleisten, dass der Verteilernetzbetreiber in dem Ausmaß Zugriff auf die Messwerte hat, die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten und der Sonstigen Marktregeln erforderlich ist.

§ 10 ZUTRITTSRECHTE

- (1) Die Netzanschlussanlage muss für den Verteilernetzbetreiber und seine Beauftragten zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat nach angemessener vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verteilernetzbetreibers Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für den Betrieb und die Prüfung der Netzanschlussanlage, der technischen Einrichtungen und Messeinrichtung, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzzutritts und des Netzzugangs und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus Verträgen im Rahmen dieser AB VN erforderlich ist. Der Anschlussnehmer trägt dafür Sorge, dass die Netzanschlussanlage ohne Zeitverlust bzw. zeitraubende Formalitäten betreten werden kann. Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt sofort einzuräumen. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen von § 30 (2) und § 30 (4) nicht erforderlich.
- (2) Der Verteilernetzbetreiber wird dem Anschlussnehmer oder seinem Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu den Räumen der Netzanschlussanlage im Beisein eines Beauftragten des Verteilernetzbetreibers gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und der Messgeräte erforderlich ist. Sofern Teile der Netzanschlussanlage vom Anschlussnehmer beigestellt sind, sind diese Teile von der Bestimmung insoweit ausgenommen, als dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen des Anschlussnehmers erforderlich ist.

§ 11 INBETRIEBNAHME DER NETZANSCHLUSSANLAGE

- (1) Die Freigabe der Erdgaszufuhr und die Inbetriebnahme der Netzanschlussanlage erfolgt nach erfolgtem Einbau der erforderlichen Anlagen und Messeinrichtungen ausschließlich durch den Verteilernetzbetreiber.

- (2) Die Inbetriebnahme setzt den Nachweis durch den Anschlussnehmer voraus, dass die Kundenanlage und die von ihm beigestellten Teile der Netzanschlussanlage nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften und den Regeln der Technik ordnungsgemäß errichtet wurde und betriebsbereit ist.
- (3) Die erstmalige Inbetriebnahme der Netzanschlussanlage kann von der Bezahlung des Netzzutrittsentgelts entsprechend dem Zahlungsplan gemäß § 12 (2) abhängig gemacht werden.

§ 12 NETZZUTRITTSENTGELT

- (1) Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die erstmalige Errichtung bzw. Änderungen der Netzanschlussanlage, wenn dies durch die Änderung der Kundenanlage oder eine von ihm beantragte Änderung des technischen Anschlusses, insbesondere zur Ermöglichung eines Netzzugangs in höherem Ausmaß, erforderlich wird.
- (2) Das Netzzutrittsentgelt berechnet sich gemäß § 75 (1) GWG 2011. Der Verteilernetzbetreiber ist berechtigt, entsprechend dem zeitlichen Verlauf seiner Aufwendungen die Entrichtung des Netzzutrittsentgelts gemäß einem Zahlungsplan zu verlangen.
- (3) Der Verteilernetzbetreiber ist berechtigt, eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung gemäß § 27 zu verlangen.
- (4) Nach Realisierung des Netzzutritts erstellt der Verteilernetzbetreiber eine Schlussabrechnung.
- (5) Bei Kündigung des Netzzutrittsvertrags durch den Anschlussnehmer bzw. durch das Verschulden des Anschlussnehmers vor vollständiger Bezahlung des Netzzutrittsentgelts hat dieser die im Rahmen des Netzzutrittsvertrags entstehenden Kosten zu tragen.

§ 13 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG DES NETZZUTRITTSVERTRAGS

- (1) Der Netzzutrittsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Netzzutrittsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats vom Anschlussnehmer schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Netzzutrittsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum letzten Tag eines Kalendermonats vom Verteilernetzbetreiber schriftlich gekündigt werden, wenn kein Netzzugangsvertrag besteht und innerhalb dieser Frist keiner abgeschlossen wird.
- (4) Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzutrittsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Ein wichtiger Grund liegt für den Verteilernetzbetreiber insbesondere dann vor, wenn:
 1. sich der Vertragspartner – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach § 30 (3) – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
 2. der Vertragspartner trotz erfolgter Mahnung nach § 30 (3) die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;

3. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
4. der Vertragspartner Änderungen der AB VN widerspricht. Gemäß § 4 gilt in diesem Fall eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

III. Netzzugang

§ 14 GEGENSTAND DES NETZZUGANGSVERTRAGS

- (1) Der Netzzugangsvertrag setzt einen aufrechten Netzzutrittsvertrag betreffend den Netzanschlusspunkt voraus und regelt die Inanspruchnahme des Netzes an diesem Netzanschlusspunkt, im Rahmen der im Netzzutrittsvertrag vereinbarten Bedingungen.
- (2) Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich unter den im Netzzutrittsvertrag vereinbarten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Gasbeschaffenheit und Druck, Erdgas bis zu der im Netzzugangsvertrag vereinbarten Höchstleistung am Einspeisepunkt seines Verteilernetzes zu übernehmen, beziehungsweise bis zu der im Netzzugangsvertrag vereinbarten Höchstleistung am Ausspeisepunkt zu übergeben. Der Netzbenutzer ist nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarte Höchstleistung zu überschreiten.
- (3) Voraussetzung für den Netzzugang im vertraglich vereinbarten Ausmaß ist die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen, technischen und behördlichen Vorschriften sowie der Regelungen des Netzzutrittsvertrags und der Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung, durch den Netzbenutzer und durch den Anschlussnehmer sowie die Zuordnung des Zählpunkts zu einer aktiven Bilanzgruppe.
- (4) Der Netzbenutzer verpflichtet sich, dem Verteilernetzbetreiber die Entgelte gemäß § 22 zu bezahlen.
- (5) Im Fall eines einschränkbaren Netzzugangs werden im Netzzugangsvertrag zusätzliche Regelungen gemäß Anlage 1 der Verordnung gem. § 41 GWG 2011 2012 vereinbart.

§ 15 ANTRAG AUF NETZZUGANG

- (1) Der Netzzugangsberechtigte hat an den Verteilernetzbetreiber für den erstmaligen Netzzugang oder zur Änderung eines bestehenden Netzzugangsvertrags einen Antrag auf Netzzugang zu stellen. Mit dem Antrag auf Netzzugang anerkennt der Netzzugangsberechtigte diese AB VN. Der Antrag hat zumindest die Angaben gemäß Anlage 1 der Verordnung gem. § 41 GWG 2011 2012 zu enthalten.
- (2) Falls der Netzzugangsberechtigte nicht mit dem Anschlussnehmer identisch ist, hat der Netzzugangsberechtigte das Einverständnis des Anschlussnehmers nachzuweisen.
- (3) Der Verteilernetzbetreiber wird auf vollständige Anträge auf Netzzugang innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender, Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise reagieren, insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung des Netzzugangs. Der Verteilernetzbetreiber wird die ggf. benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzzugangsberechtigten anfordern.

- (4) Bei inaktivem Anschluss und Vorlage eines Netzzugangsvertrages sowie eines Nachweises über die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der gastechnischen Anlage sind der Einbau eines Gaszählers und die Zuweisung eines standardisierten Lastprofils innerhalb der folgenden Fristen vorzunehmen:

1. fünf Arbeitstage für Balgengaszähler G 2,5 – G 6;
2. zehn Arbeitstage für sonstige Balgengaszähler;
3. zwanzig Arbeitstage für Lastprofilzähler und Mengenumwerter.

Ersetzt ein intelligentes Messgerät eine der in den Z 1 bis 2 genannten Messeinrichtungen, so kommen die entsprechenden Fristen zur Anwendung.

Sofern eine Messeinrichtung bei Netzbenutzern mit Standardlastprofil vorhanden ist, ist innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung die Anlage durch den Netzbetreiber in Betrieb zu nehmen. Zum Fall der Berufung auf die Grundversorgung vgl. § 30 Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

- (5) Der Verteilernetzbetreiber hat eine Verweigerung des Netzzugangs gegenüber dem Netzzugangsberechtigten schriftlich zu begründen.
- (6) Im Falle einer Annahme des Antrags auf Netzzugang durch den Verteilernetzbetreiber schließt dieser umgehend einen Netzzugangsvertrag zu diesen AB VN mit dem Netzzugangsberechtigten in zweifacher Ausfertigung ab und übermittelt dem Netzbenutzer eines der Exemplare.
- (7) Der Netzbenutzer hat seine vertragliche Höchstleistung den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen anzupassen. Für die Änderung der Höchstleistung gemäß § 14 (2) für den Netzzugang von Speicheranlagen gilt § 16 (1) der Verordnung gem. § 41 GWG 2011 2012. Für die Änderung der Höchstleistung gemäß § 14 (2) für den Netzzugang von Anlagen von Produzenten und/oder von Erzeugern biogener Gase gilt § 17 (1) der Verordnung gem. § 41 GWG 2011.

§ 16 GASBESCHAFFENHEIT

- (1) Im Fall einer Einspeisung verpflichtet sich der Netzbenutzer, nur Erdgas bzw. biogene Gase, welche der Spezifikation der Technischen Anforderungen für den Anschluss an das Verteilernetz der GAS CONNECT AUSTRIA entsprechen, einzuspeisen. Der Netzbenutzer hat die Einhaltung der Spezifikation sicherzustellen und dies dem Verteilernetzbetreiber nachzuweisen.
- (2) Im Fall einer Ausspeisung entspricht das vom Verteilernetzbetreiber an den Netzbenutzer übergebene Gas der Spezifikation der Technischen Anforderungen für den Anschluss an das Verteilernetz der GAS CONNECT AUSTRIA.

§ 17 MESSUNG

- (1) Der Verteilernetzbetreiber gewährleistet dem Netzbenutzer eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzbenutzer zugeordneten Messgeräte. Vom Netzbetreiber werden ausschließlich Lastprofilzähler mit Erfassung im Stundenraster eingesetzt.

- (2) Bei Fernablesung eines Lastprofilzählers hat der Netzbenutzer, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, dem Verteilernetzbetreiber unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch für einen etwaigen notwendigen Stromanschluss.
- (3) Die Speicherkapazität muss für mindestens ein Monat ausgelegt sein. Weiters sind die Daten der Lastprofilzähler mittels Fernübertragung (GPRS, Funk, WLAN, etc.) auszu-lesen. Eine Datenübermittlung an den Netzbetreiber hat zumindest einmal am Tag, bis spätestens 12:00 Uhr für den vorangegangenen Gastag, zu erfolgen.
- (4) Für die Ermittlung der Energiemengen ist der von der Regulierungsbehörde in der Ver-ordnung gemäß § 70 GWG 2011 festgelegte Verrechnungsbrennwert heranzuziehen.
- (5) Der Netzbenutzer kann die außerordentliche Nachprüfung der Messeinrichtungen durch den Verteilernetzbetreiber verlangen oder bei Eichämtern bzw. kompetenten Prüfstellen beantragen. Stellt der Netzbenutzer den Antrag auf Prüfung bei einem Eichamt bzw. einer kompetenten Prüfstelle, so hat er den Verteilernetzbetreiber von der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten sind nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 vom Netzbenutzer zu tragen. Die durch die Prüfung entste-henden Kosten fallen dem Netzbenutzer jedenfalls dann zur Last, wenn die Messein-richtung von ihm beigestellt wurde.
- (6) Für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird der Verteilernetzbetreiber den Netzbenutzer rechtzeitig über Zeitplan und Verfahren informieren.
- (7) Die Aus- bzw. Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Verteilernetzbetreiber oder einem von ihm Beauftragten vorgenommen.
- (8) Die Ablesung der Messeinrichtungen wird rechtzeitig, mindestens jedoch vierzehn Ta-ge im Voraus, schriftlich angekündigt, wenn die Anwesenheit des Netzbenutzers an Ort und Stelle erforderlich ist. Ausgenommen davon sind Messeinrichtungen mit Lastpro-filzählern oder intelligente Messgeräte. Für Terminvereinbarungen gilt § 21 (1). Das Recht des Netzbetreibers, Ablesestichproben ohne Vorankündigung vorzunehmen, bleibt davon unberührt. Erfolgt die Ablesung unangekündigt und in Abwesenheit des Netzbenutzers, ist dieser über die durchgeführte Ablesung unter Angabe des abgele-senen Zählerstandes umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Der Verteiler-netzbetreiber hat den abgelesenen Zählerstand innerhalb von fünf Arbeitstagen unter den Daten gemäß § 21 (7) einzutragen.
- (9) Erfolgt die Ablesung an Ort und Stelle unangekündigt und in Abwesenheit des Netzbe-nutzers, wird der Verteilernetzbetreiber diesen über die durchgeführte Ablesung umge-hend in geeigneter Weise informieren.

§ 18 MESS- UND BERECHNUNGSFEHLER

- (1) Wird eine fehlerhafte Messung oder eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetra-ges festgestellt, so muss ein dadurch in der Abrechnung der Netzdienstleistungen ent-standener Differenzbetrag nach Abs. (2) und (3) erstattet oder nachgezahlt werden.

Der Verteilernetzbetreiber haftet nicht für die entsprechende Korrektur der Abrechnung der gelieferten bzw. abgenommenen Energiemengen.

- (2) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Darüber hinaus sind Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung nur berechtigt, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.
- (3) Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt der Verteilernetzbetreiber die Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:
 1. Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrollmessung;
 2. Berechnung der durchschnittlichen Ein- bzw. Ausspeisungen;
 3. Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum angefallenen Ein- bzw. Ausspeisungen;
 4. Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Netzbenutzers, die zu nicht nur geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen. Bei der Berechnung werden die durchschnittlichen Ein- bzw. Ausspeisungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung, und die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

§ 19 ÜBERMITTLUNG VON DATEN

- (1) Die in diesen AB VN vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen in den Regeln der Technik, der Verordnung gemäß § 41 GWG 2011 sowie den Sonstigen Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
- (2) Der Netzbetreiber hat sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation gemäß dem Stand der Technik abzusichern.
- (3) Der Verteilernetzbetreiber übermittelt dem Versorger des Netzbenutzers die abrechnungsrelevanten Daten der entnommenen Erdgasmenge. Falls die Messeinrichtung vom Netzbenutzer bereitgestellt wird, hat dieser dem Verteilernetzbetreiber sämtliche Daten zu übermitteln, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben (insbes. gemäß GWG 2011, der auf Basis des GWG 2011 erlassenen Verordnungen, und der Sonstigen Marktregeln) benötigt.
- (4) Der Verteilernetzbetreiber stellt innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen auf Verlangen des Netzbenutzers dessen Zählpunktsbezeichnung in einem gängigen Datenformat in elektronischer Form zur Verfügung.
- (5) Auf Wunsch des Netzbenutzers wird der Verteilernetzbetreiber die von Lastprofilzählern erfassten Zählerdaten dem Netzbenutzer elektronisch in dem im Marktgebiet normierten Datenformat, bei Verfügbarkeit auch innerhalb einer Abrechnungsperiode, kostenlos zur Verfügung stellen oder einmal pro Monat kostenlos, darüber hinaus gegen

Abgeltung der Kosten, übermitteln. Dies gilt auch entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der innerhalb der Abrechnungsperiode übermittelten Daten wird vom Verteilernetzbetreiber keine Garantie übernommen und es gilt der Haftungsausschluss.

§ 20 WECHSEL DES VERSORGERS

- (1) Der Wechsel des Versorgers unterliegt den Bestimmungen des GWG 2011 und der Verordnung gemäß § 123 GWG 2011.
- (2) Der Netzbenutzer kann sich bei der Abgabe der Meldungen nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 123 GWG 2011 durch Dritte, insbesondere auch Versorger und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen.
- (3) Die Durchführung des Versorgerwechsels dauert höchstens drei Wochen und ist für den Netzbenutzer kostenlos.
- (4) Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des Netzbenutzers vom Netzbetreiber taggenau bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Versorger zu übermitteln.
- (5) Besteht im Falle des Versorgerwechsels der Netzbenutzer, der neue oder der bisherige Versorger auf einer Ablesung des Zählerstandes durch den Netzbetreiber, so hat dieser die Ablesung vorzunehmen. Der Netzbetreiber kann demjenigen, welcher die Ablesung fordert, die in der Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegten Entgelte in Rechnung stellen. Wird die Ablesung von mehreren Marktteilnehmern gefordert, so ist die Ablesung demjenigen in Rechnung zu stellen, der den Wunsch als erster bekannt gegeben hat.
- (6) Bei bereits hergestellten Netzanschlüssen gilt für die Beantwortung des Begehrens auf Netzzugang gemäß der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 123 GWG 2011 bei automatisierter Prüfung eine Frist von höchstens 24 Stunden und optional weiteren 72 Stunden bei Notwendigkeit einer manuellen Prüfung.

§ 21 QUALITÄTSSTANDARDS FÜR DIE NETZDIENSTLEISTUNG

- (1) Der Verteilernetzbetreiber hat mit dem Netzbenutzer für Termine, insbesondere für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen sowie Ablesungen, bei denen die Anwesenheit des Netzbenutzers an Ort und Stelle erforderlich ist, Zeitfenster von zwei Stunden zu vereinbaren, wobei auf Terminwünsche des Netzbenutzers einzugehen ist.
- (2) Die Gasnotrufnummer wird auf allen an den Netzbenutzer gerichteten Schriftstücken sowie auf der Startseite der Internetpräsenz des Verteilernetzbetreibers deutlich sichtbar veröffentlicht.
- (3) Der Verteilernetzbetreiber wird dem Netzbenutzer regelmäßig Informationen zu Verhaltensregeln bei Gasaustritt übermitteln sowie auf seiner Internetpräsenz übersichtlich und leicht auffindbar zur Verfügung stellen.
- (4) Der Verteilernetzbetreiber ermöglicht die Einbringung von Anfragen und Beschwerden jedenfalls schriftlich und telefonisch und gewährleistet die Erreichbarkeit über eine

Kundenhotline innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme werden dem Netzbenutzer kommuniziert.

- (5) Anfragen und Beschwerden von Netzbenutzern an den Verteilernetzbetreiber werden von diesem binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen beantwortet, und dabei abschließend erledigt. Ist eine Erledigung innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird die Beantwortung zumindest über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson informieren. Sollte eine Beantwortung aus nicht vom Verteilernetzbetreiber zu verantwortenden Gründen nicht binnen fünf Arbeitstagen möglich sein, wird der Netzbenutzer innerhalb dieser Frist über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson informiert.
- (6) Im Falle einer Beschwerde wird der Netzbenutzer vom Verteilernetzbetreiber über die Möglichkeit der Einleitung und die Modalitäten eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz informiert.
- (7) Der Verteilernetzbetreiber wird dem Netzbenutzer die Anforderung der folgenden rechnungsrelevanten Daten, sofern anwendbar, über ein Kontaktformular auf seiner Internetpräsenz ermöglichen und diese binnen fünf Arbeitstagen elektronisch beziehungsweise auf Wunsch des Netzbenutzers auf dem Postweg übermitteln. Zusätzlich kann der Netzbenutzer die Übermittlung dieser Daten schriftlich oder fernmündlich anfragen.
 1. Name und Vorname bzw. Firma und Adresse des Netzbenutzers;
 2. Anlageadresse;
 3. einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
 4. Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
 5. Kennung/Identifikationsnummer des Versorgers;
 6. Zähler, Mengenumwerter, Lastprofilzähler, intelligentes Messgerät (inkl. Seriennummer);
 7. Zugeordneter Lastprofiltyp;
 8. Verbrauch und verrechnete Leistung der letzten drei Abrechnungsjahre;
 9. Zählerstände, die in den letzten drei Abrechnungsjahren zu Abgrenzungen durch den Verteilernetzbetreiber herangezogen wurden;
 10. Zugrunde gelegte Parameter zur Umrechnung von m³ (Gasmenge im Betriebszustand) in kWh (Normvolumen) die zugrunde gelegte Höhe, Zählereinbauort, Verrechnungsbrennwert sowie Umrechnungsfaktor (Zustandzahl multipliziert mit Verrechnungsbrennwert);
 11. Art des Endverbrauchers gemäß Anlage 1 der Verordnung gemäß § 41 GWG 2011;
 12. Netzebene;
 13. Zeitpunkt der voraussichtlich nächsten Abrechnung.
- (8) Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbenutzer einmal jährlich in geeigneter Weise Informationen über die Standards gemäß § 4 bis § 13 der Verordnung § 30 GWG 2011 zu übermitteln. Der Verteilernetzbetreiber wird die Regeln der Technik zur Sicherstellung eines sicheren und zuverlässigen Gasnetzbetriebes iSd § 133 iVm § 7 Abs. 1 Z 53 GWG 2011 einhalten.

- (9) Zur Überwachung der Einhaltung der definierten Standards nach Maßgabe des 2. Abschnitts der Verordnung gemäß § 30 GWG 2011 sind folgende Kennzahlen vom Verteilernetzbetreiber zu erheben, jährlich zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr an die Regulierungsbehörde zu übermitteln sowie in geeigneter Weise, jedenfalls aber auf der Internetpräsenz des Verteilernetzbetreibers, zu veröffentlichen.
1. Anteil (in %) der Nichteinhaltung der in Absatz 7 genannten Standards sowie Angabe von Gründen;
 2. Anzahl der vollständigen Anträge auf Netzzutritt unter Angabe der Bearbeitungsdauer sowie, sofern zugeordnet, Art des Endverbrauchers gemäß Anlage 1 der Verordnung gem. § 41 GWG 2011;
 3. Anzahl der Anträge auf Netzzugang unter Angabe der Bearbeitungsdauer sowie, sofern zugeordnet, Art des Endverbrauchers gemäß Anlage 1 der der Verordnung gem. § 41 GWG 2011, und Art des Anschlusses (aktiv, inaktiv, neu);
 4. Anzahl der Anfragen für Kostenvoranschläge gemäß § 6 Abs. 2 unter Angabe der Bearbeitungsdauer sowie, sofern zugeordnet, Art des Endverbrauchers gemäß Anlage 1 der der Verordnung gem. § 41 GWG 2011 und Art des Kostenvoranschlags (pauschaliert, kostenorientiert);
 5. Anzahl der durchgeführten Netzrechnungskorrekturen mit Bearbeitungsdauer aufgeschlüsselt nach Gründen;
 6. Anteil (in %) der korrigierten Rechnungen bezogen auf die Gesamtzahl der gelegten Rechnungen;
 7. Für jede Versorgungsunterbrechung und Einschränkung der Einspeisemöglichkeit: Dauer in Minuten, Anzahl der betroffenen Netzbenutzer und Anteil dieser an der Gesamtzahl der Netzbenutzer, geplantem/ungeplantem Ereignis, Ursache;
 8. Anzahl und Gesamtdauer der Versorgungsunterbrechungen und Einschränkungen der Einspeisemöglichkeit, getrennt nach geplanten und ungeplanten Ereignissen.

Sämtliche Daten, die zur Berechnung der in Abs. 1 aufgelisteten Kennzahlen notwendig sind, hat der Verteilernetzbetreiber für einen Zeitraum von sieben Jahren aufzubewahren und der Regulierungsbehörde auf Nachfrage zu übermitteln.

§ 22 GEPLANTE UND UNGEPLANTE UNTERBRECHUNGEN

- (1) Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen und Einschränkungen der Einspeisemöglichkeit wird der Verteilernetzbetreiber die betroffenen Netzbenutzer sowie deren Versorger mindestens fünf Tage vor Beginn in geeigneter Weise verständigen und über die voraussichtliche Dauer der Versorgungsunterbrechung oder der Einschränkung der Einspeisemöglichkeit informieren.
- (2) Der Verteilernetzbetreiber wird bei Auftreten eines Störfalles, welcher zu einer Beeinträchtigung der Versorgung beziehungsweise der Einspeisemöglichkeit führt, unverzüglich mit der Behandlung beginnen, die unbedingt erforderlichen Arbeiten ehestmöglich beenden und die betroffenen Netzbenutzer über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer des Störfalles in geeigneter Weise informieren.
- (3) Für die Behebung von im Netz des Verteilernetzbetreibers auftretenden Störfällen und für Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren in gastechnischen Anlagen im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen wird der Verteilernetzbetreiber einen 24-Stunden Notdienst bereitstellen, der im Störfall Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederaufnahme der Versorgung einleitet.

§ 23 ENTGELTE

- (1) Der Netzbenutzer ist verpflichtet, dem Verteilernetzbetreiber das in der jeweils geltenden Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 festgelegte Netznutzungsentgelt, Netzbereitstellungsentgelt, Entgelt für Messleistungen und Entgelt für sonstige Leistungen zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge, Steuern und Abgaben zu bezahlen.
- (2) Wird eines der Entgelte gemäß Absatz (1) nicht durch Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 festgelegt, oder wird die entsprechende Bestimmung der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben oder hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die entsprechende Bestimmung der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 gesetzwidrig war, dann ist der Netzbenutzer bis zum Vorliegen einer Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 verpflichtet, das vor dem Inkrafttreten der aufgehobenen oder der für gesetzwidrig erkannten Verordnung geltende Entgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge zu bezahlen.
- (3) Sollten sich die Systemnutzungsentgelte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen ändern, so sind vom Netzbenutzer diese geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt, zu dem diese wirksam werden, zu bezahlen.
- (4) Soweit Messeinrichtungen vom Netzbenutzer beigestellt werden, wird das Entgelt für Messleistungen entsprechend vermindert.

§ 24 RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Der Verteilernetzbetreiber stellt bei erstmaligem Abschluss eines Netzzugangsvertrags bzw. bei Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung dem Netzbenutzer das Netzbereitstellungsentgelt in Rechnung.
- (2) Der Verteilernetzbetreiber rechnet das Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Messleistungen auf Basis von Monatsrechnungen ab.
- (3) Nach erfolgter Ablesung wird der Verteilernetzbetreiber innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen eine Rechnung legen und dem Netzbenutzer umgehend übermitteln.
- (4) Der Verteilernetzbetreiber wird dem Netzbenutzer online einen direkten Verweis auf das Kontaktformular zur Einholung von Informationen zu den verrechnungsrelevanten Daten des Netzbenutzers gemäß § 21 (7) angeben.
- (5) Netzrechnungen werden vom Verteilernetzbetreiber in seinem Abrechnungssystem binnen zwei Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens um Rechnungskorrektur korrigiert und in korrigierter Form dem Netzbenutzer umgehend übermittelt, sofern dem Verteilernetzbetreiber alle für die Durchführung der Rechnungskorrektur erforderlichen Informationen vorliegen.
- (6) Sollten die Angaben für die Bearbeitung des Ansuchens um Rechnungskorrektur durch den Verteilernetzbetreiber nicht ausreichen, wird dieser die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzbenutzer anfordern.
- (7) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der vom Netzbenutzer für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten wird der Verteilernetzbetreiber in-

nerhalb von sechs Wochen eine Endabrechnung durchführen und dem Netzbenutzer umgehend übermitteln.

§ 25 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG DES NETZZUGANGSVERTRAGS

- (1) Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Netzzugangsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats vom Netzbenutzer schriftlich gekündigt werden. Die Rechte des Netzbenutzers gemäß GW-VO 2014 bleiben davon unberührt.
- (3) Eine ordentliche Kündigung durch den Verteilernetzbetreiber ist nur möglich, soweit die Netzzugangsberechtigung des Vertragspartners nicht mehr besteht.
- (4) Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Ein wichtiger Grund liegt für den Verteilernetzbetreiber insbesondere dann vor, wenn:
 1. sich der Vertragspartner – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach § 30 (3) – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
 2. der Vertragspartner trotz erfolgter Mahnung nach § 30 (3) die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;
 3. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 4. die Voraussetzungen zur Unterbrechung in den Fällen des § 30 (2) wiederholt vorliegen und ein Mahnverfahren analog zu dem in § 30 (3) beschriebenen durchgeführt wurde;
 5. der für den Netzzugangsvertrag erforderliche Netzzutrittsvertrag endet oder aufgelöst wird;
 6. der Vertragspartner Änderungen der AB VN widerspricht. Gemäß § 4 gilt in diesem Fall eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (6) Der Netzbetreiber wird den Versorger über die Vertragsbeendigung zeitgerecht informieren.

IV. Gemeinsame Regelungen für Netzzutritt und Netzzugang

§ 26 ZAHLUNG, VERZUG UND MAHNUNG

- (1) Zahlungen der Vertragspartner sind abzugsfrei auf ein vom Verteilernetzbetreiber bekannt gegebenes Konto zu leisten.
- (2) Die Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen betreffend Abschlagszahlungen sind innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Datum der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.
- (4) Gegen Ansprüche vom Verteilernetzbetreiber kann vom Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

- (5) Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag gesetzliche Verzugszinsen bei Unternehmern in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der OeNB (gem. § 456 UGB) und bei Nicht-Unternehmern vier Prozent (gem. § 1000 ABGB) verrechnet. Daneben sind auch die für Mahnungen, für Wiedervorlagen von Rechnungen, sowie für durch den Vertragspartner verschuldete Rechnungsberichtigungen tatsächlich entstandenen Kosten zu bezahlen sowie etwaige zusätzlich notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen zu vergüten, soweit ein Verschulden des Netzbenutzers vorliegt, diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (gem. § 1333 ABGB).

§ 27 SICHERHEITSLAISTUNGEN

- (1) Der Verteilernetzbetreiber kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. wenn der Vertragspartner mit einer Zahlung trotz wiederholter Mahnung in Verzug ist oder gegen den Vertragspartner das gerichtliche Ausgleichs- oder das Reorganisationsverfahren eröffnet wird). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Eine Vorauszahlung im Rahmen des Netzzugangsvertrags bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzbenutzer und darf die Zahlungen für einen Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen. Wenn der Netzbenutzer glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag für die zukünftige Abrechnungsperiode erheblich geringer sein wird, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Verteilernetzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie) verlangen. Die Bestimmungen der vorhergehenden Ziffer gelten sinngemäß. Der Verteilernetzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Vertragspartner im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird vom Verteilernetzbetreiber umgehend an den Vertragspartner zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen. Bei einer Barsicherheit wird diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst.

§ 28 INFORMATIONSPFLICHTEN

- (1) Der Verteilernetzbetreiber und der Vertragspartner haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten und die Sicherstellung der Interoperabilität der vor- und nachgeschalteten Netze erforderlich sind. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, rechtzeitig auf mögliche Druck- und Kapazitätsengpässe hinzuweisen, insbesondere betreffend geplante Arbeiten im Verteilernetz.
- (2) Soweit der Vertragspartner über Datenübertragungssysteme, die 24 Stunden in Betrieb sind, verfügt, hat jeder Schriftwechsel bezüglich Vorgaben für den Betrieb des Netzes direkt zwischen den Ansprechpartnern des Vertragspartners und des Verteilernetzbetreibers mittels dieser Datenübertragungssysteme zu erfolgen. Insbesondere sind die

Daten zur Ermittlung des Ausmaßes der Transportdienstleistungen und zur Qualitätsbestimmung kontinuierlich auszutauschen.

§ 29 DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

- (1) Der Verteilernetzbetreiber verwendet die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Netzbenutzers – insbesondere die gemäß den Marktregeln zu erfassenden Stamm-, Mess- und Plandaten – ausschließlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und gibt diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene Marktteilnehmer weiter, die diese Daten zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Darüber hinaus dürfen erfasste Messwerte des Netzbenutzers ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Insbesondere ist der Verteilernetzbetreiber berechtigt, allen Versorgern, die glaubhaft machen, dass diese Daten für die Durchführung des Versorgerwechsels benötigt werden, die Daten des Netzbenutzers (Name, Anlageadresse, Zählpunktnummer, Verbrauchsdaten) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Netzbenutzers ist jederzeit widerruflich.
- (3) Die Vertragspartner behandeln Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich und legen sie Dritten gegenüber nicht offen.
- (4) Der Verteilernetzbetreiber hat Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber berechtigten Netzbenutzern aufzubewahren und unentgeltlich an diesen und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den Netzbenutzer an einen genannten Dritten zu übermitteln.

§ 30 AUSSETZUNG DER VERTRAGSABWICKLUNG

- (1) Der Verteilernetzbetreiber ist berechtigt, den Netzzutritt und den Netzzugang zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder Netzbenutzer die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt.
- (2) Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Abwicklung des jeweiligen Vertrages ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß Absatz (3) rechtfertigen, gelten:
 1. Abweichungen des Netzbenutzers von vereinbarten Fahrplänen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung eines Verteilernetzbetreibers oder des Verteilergebietsmanagers wesentlich beeinträchtigt wird;
 2. Verletzung der in den Anschlussbedingungen definierten Qualitätsspezifikation entsprechend der Verordnung gemäß § 30 GWG 2011 oder des vereinbarten Übergabedruckes der vom Netzbenutzer eingespeisten Gasmengen;
 3. unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch den Netzbenutzer;

4. unzulässige Einwirkungen des Vertragspartners auf das Netz oder sonstige Einrichtungen des Verteilernetzbetreibers sowie vom Vertragspartner verursachte Störungen anderer Netzbenutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter;
 5. Manipulation von Messeinrichtungen;
 6. sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr.
- (3) Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) berechtigen den Verteilernetzbetreiber nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung hat der Netzbetreiber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsstelle des bestehenden Energieversorgers, soweit diese gemäß § 127 Abs. 7 GWG 2011 einzurichten ist, hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Der Netzbetreiber wird den Versorger zeitgerecht über die Aussetzung informieren.
- (4) Der Verteilernetzbetreiber ist über Absatz (2) hinaus berechtigt, seine Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß Absatz (3) auszusetzen oder einzuschränken:
1. um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
 2. bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in seinem Bereich liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;
 3. bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
 4. wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
 5. bei Durchführung ungeplanter unmittelbar betriebsnotwendiger Arbeiten;
 6. auf Anweisung des Verteilergebietsmanagers;
 7. auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
 8. auf Anweisung des Versorgers bei Beendigung des Energieliefervertrages oder Aussetzung der Belieferung mit Erdgas. Der Verteilernetzbetreiber hat den Netzbenutzer über die Konsequenzen eines fehlenden Energieliefervertrages und die Kosten einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 123 GWG 2011 zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Energieliefervertrages verhindert die Abschaltung.
- (5) Jeder Vertragspartner wird so bald wie möglich, außer im Fall des Absatz (4) Ziffer 8 und unbeschadet der Bestimmungen in der Verordnung gemäß § 123 GWG 2011, spätestens aber 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Ver-

tragspartner hiervon verständigen. Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind.

- (6) Der Verteilernetzbetreiber wird die Unterbrechung des Netzzutritts und des Netzzugangs unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Vertragspartner etwaige Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzzutritts und des Netzzugangs ersetzt hat. Nach Abschaltung in Folge von Zahlungsverzug wird der Verteilernetzbetreiber die Wiederherstellung des Netzzugangs spätestens am nächsten Arbeitstag nach durch den Netzbenutzer nachgewiesener Einzahlung der offenen Forderung sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung unter Beachtung der Bestimmungen des GWG 2011 sowie unter der Voraussetzung eines aufrechten Erdgasliefervertrags anbieten und durchführen.
- (7) Abschaltungen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.
- (8) Beruft sich der Netzbenutzer als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) oder als Kleinunternehmer gegenüber einem Versorger auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011, ist der Verteilernetzbetreiber zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Der Verteilernetzbetreiber kann jedoch die Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (bei Verbrauchern iSd KSchG in der Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat) abhängig machen. Beruft sich der Netzbenutzer auf das Recht auf Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, ist der Verteilernetzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt. Absatz (3) gilt sinngemäß.
- (9) Beruft sich der Netzbenutzer auf das Recht auf die Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011, ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung heranzuziehen mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahme innerhalb eines Arbeitstages zu erfolgen hat.
- (10) Der Netzbenutzer bzw. Anschlussnehmer hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Aussetzung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten.

§ 31 VERTRAGSTRAFEN

- (1) Der Verteilernetzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Vertragspartner unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,
 1. wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden;
 2. wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird; oder
 3. wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß § 13 bzw. § 25 erfolgt.
- (2) Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die Netznutzungsentgelte mit einem Zuschlag von 25 Prozent verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten

Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.

- (3) Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.
- (4) Allfällige darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Verteilernetzbetreibers bleiben unberührt.

§ 32 TEILUNWIRKSAMKEIT UND HÖHERE GEWALT

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AB VN rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gelten als durch solche rechtswirksamen und durchführbaren Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bestmöglich entsprechen.
- (2) Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/die Vertragspartner hindert, seine Verpflichtungen zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhindert werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

§ 33 RECHTSNACHFOLGE

- (1) Will ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Anschlussnehmers bzw. Netzbenutzers eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Verteilernetzbetreibers erforderlich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, so kann der bisherige oder der neue Netzbenutzer eine Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch den Verteilernetzbetreiber verlangen. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, diese Ablesung vorzunehmen. Der Verteilernetzbetreiber kann dafür ein Entgelt nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 in Rechnung stellen. Die Ermittlung des Verbrauchs durch Ablesung kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung beider Netzbenutzer ersetzt werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-)Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Netzbenutzer zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Verteilernetzbetreiber hat den neuen Netzbenutzer auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinzuweisen.

- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich – unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Verteilernetzbetreiber gemäß Absatz (1) –, alle aus dem Netzzutritts- bzw. dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

§ 34 HAFTUNG, SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG

- (1) Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs. 6 GWG 2011 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet.
- (2) Im Falle einer Haftung des Verteilernetzbetreibers aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig - auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung des Verteilernetzbetreibers für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist – sofern gesetzlich zulässig - jedenfalls ausgeschlossen.
- (3) Als Haftungsgrenzen des Verteilernetzbetreibers gelten die Bestimmungen des § 49 GWG 2011.
- (4) Ein Einspeiser haftet dem Verteilernetzbetreiber auch unabhängig von einem Verschulden für den Schaden, der dem Verteilernetzbetreiber oder Dritten (z.B. anderen Netzbenutzern) durch von ihm eingespeistes nicht spezifikationsgerechtes Erdgas oder nicht spezifikationsgerechtes biogenes Gas entsteht und hält diesbezüglich den Verteilernetzbetreiber schad- und klaglos.
- (5) Nimmt der Netzbenutzer bei einschränkenden Netzzugangsverträgen die Einschränkung der Netznutzung nach einer rechtzeitigen Aufforderung des Verteilernetzbetreibers nicht oder nicht im aufgefordernten Ausmaß vor, haftet der Netzbenutzer für alle Schäden, die dem Verteilernetzbetreiber oder einem Dritten durch dieses vereinbarungswidrige Verhalten entstehen und hält diesbezüglich den Verteilernetzbetreiber schad- und klaglos.
- (6) Der Netzbenutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von gas-technischen Anlagen und Einrichtungen des Verteilernetzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Vertragspartner hat auch für das Verschulden von bei ihm Beschäftigten einzustehen.
- (7) Bei Verschulden eines Vertragspartners am Eintritt eines wichtigen Grundes für eine Kündigung behält sich der andere Vertragspartner vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

§ 35 GERICHTSSTAND

- (1) Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Firmensitz des Verteilernetzbetreibers sachlich zuständige

Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission gemäß § 12 Abs. 1 E-ControlG und der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Verteilernetzbetreiber als auch der Anschlussnehmer bzw. Netzbenutzer Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Einleitung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.
- (3) Der Anschlussnehmer bzw. Netzbenutzer kann eine Klage wegen Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zum Verteilernetzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungsentgelte, erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs. 4 E-ControlG vorgesehenen Frist (vier Wochen) einbringen. Falls ein solches Verfahren bei der Regulierungsbehörde anhängig ist, kann bis zu dessen Abschluss in gleicher Sache kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden.

§ 36 FORMVORSCHRIFTEN

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AB VN bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu Verträgen, die zu diesen AB VN abgeschlossen werden, bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Dasselbe gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist.